



Eckpunktepapier

Weiterentwicklung, Steuerung und Finanzierung der Hilfe zur Erziehung als gemeinsame Aufgabe öffentlicher und freier Träger

(Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 24. April 2017)

1. Nur immer mehr und immer teurer? Herausforderungen für die Gestaltung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Große Herausforderungen prägen das Feld der Hilfen zur Erziehung, wie sie auch in zahlreichen Berichten für das Land Rheinland-Pfalz und Stellungnahmen des Landesjugendhilfeausschusses immer wieder angezeigt werden. Hierzu einige Stichworte:

- betreute Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- Steigende Fallzahlen und Kosten
- Kinderschutz
- Armut
- Bildung
- Flucht, Zuwanderung und Integration
- Inklusion

Die Hilfen zur Erziehung als für viele Kinder und Familien wichtige Leistungen der Förderung und Unterstützung der Erziehung ebenso bedarfsgerecht und qualifiziert wie wirkungsvoll und bezahlbar zu gestalten, ist die große und gemeinsame Verantwortung öffentlicher und freier Träger.



2. Die Gesamtverantwortung der örtlichen Jugendämter – Das Jugendamt als „strategisches Zentrum der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort“

Der 14. Kinder- und Jugendbericht greift die Steuerungsaufgaben und Gesamtverantwortung der Jugendämter auf und fordert, dass diese „zu lokalen strategischen Zentren des Aufwachsens werden“. Dabei wird u.a. die Entwicklung von Strategien zur Gestaltung von Schnittstellen zum Bildungs- und Gesundheitswesen sowie zur Arbeitsverwaltung in den Blick genommen. Der Bericht identifiziert zwei wesentliche korrelierende Entwicklungen, die ihn zu dieser Forderung führen:

- Veränderte Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen in der modernen Gesellschaft (Mediatisierung, ungleiche Entwicklungschancen, Bedeutung des Lebensortes Schule und von Bildung, Aufwachsen in öffentlicher und privater Verantwortung)
- Veränderungen der Jugendhilfe (Jugendhilfe als Wachstumsbranche, weiterer Anstieg der Ausgaben, Ausweitung der Angebote jenseits erzieherischer Bedarfe wie z.B. Kindertagesbetreuung und Frühe Hilfen, Überwindung der Systemgrenzen z.B. zum Bildungs- und Gesundheitssystem usw.).

Junge Menschen kommen aus den genannten Gründen früher und allgemeiner mit Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in Berührung; die Kinder- und Jugendhilfe ist danach in „der Mitte der Gesellschaft“ angekommen. Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist zu einer Gestaltungsaufgabe der lokalen öffentlichen Träger der Jugendhilfe geworden: „Besondere Gestaltungserfordernisse im Bereich der Jugendämter bestehen in Bezug auf die Verbesserungen in den Bereichen Steuerung, Planung und Informationsgewinnung“ (14. Kinder- und Jugendbericht, S. 390). Gleichzeitig wird bemängelt, dass diese Steuerungsaufgabe allenthalben „unterkomplex“ wahrgenommen wird.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht weist den Jugendämtern als lokale Fachbehörden und zentrale Orte der Kinder- und Jugendhilfe die Steuerungs- und Gestaltungsverantwortung nicht neu zu, betont diese aber vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung und der veränderten Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Terminus „strategische Zentren“ impliziert, dass eine Konzentration der Steuerungs- und Gestaltungsaufgaben auf kommunaler Ebene erfolgt und diese zielgerichtet und nachhaltig im Sinne eines umfassenden Managementkonzeptes wahrgenommen werden müssen.

Steuerungsinstrumente der Jugendämter im Kontext der Gesamtverantwortung:

Nach § 79 SGB VIII obliegt den Jugendämtern für die Erfüllung aller Aufgaben und zur Entwicklung eines pluralen und bedarfsdeckenden Angebotes die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Freie Träger haben die Pflicht, sich aktiv an einer Jugendhilfeplanung zu beteiligen, die für ein bedarfsgerechtes Angebot sorgen soll (§ 74.2 SGB VIII). Ein gutes Zusammenspiel zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe ist unverzichtbar. Handlungsfelder für eine Steuerung der Hilfen zur Erziehung sind hierbei:

(a) Jugendhilfeplanung. Bei der Jugendhilfeplanung handelt es sich um das zentrale Steuerungsinstrument der Jugendämter – und hier wird vor allem die doppelte Konstruktion des Jugendamtes, bestehend aus Ausschuss und Verwaltung bedeutsam. Die genannten Prozesse müssen aktiv und nach fachlichen Maßstäben gestaltet und verbindlich umgesetzt werden. Jugendhilfeplanung sollte dabei als ganzheitliches und kontinuierliches Konzept verstanden werden. Nach § 80 SGB VIII haben die Jugendämter den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Adressatenperspektive zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten. Hierbei sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe frühzeitig einzubeziehen, aktiv zu beteiligen und Entscheidungen in den Jugendhilfeausschüssen vorzubereiten.

(b) Gestaltung von Schnittstellen und Übergängen: § 81 SGB VIII regelt die strukturelle Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit zahlreichen Kooperationspartnern (auch außerhalb der Jugendhilfe). § 3 KKG überträgt den Jugendämtern ferner die Aufgabe, die Zusammenarbeit der einzelnen Akteure im Netzwerk Früher Hilfen verbindlich durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln. Bereits zuvor gab das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit Rheinland-Pfalz die Entwicklung lokaler Netzwerke vor und übertrug den örtlichen Jugendämtern deren Planung und Steuerung (vgl. § 3 Abs. 3 LKindSchuG). Im Rahmen der lokalen Netzwerke sollen rechtzeitig niedrighschwellige Angebote zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes geplant werden (struktureller und präventiver Kinderschutz). Insoweit ist eine enge Verknüpfung zwischen Netzwerkkoordination und Jugendhilfeplanung des Jugendamtes unabdingbar. Um die zahlreichen Übergänge und Schnittstellen zwischen dem Jugendamt und seinen Kooperationspartnern zu regeln, sind Schnittstellenbeschreibungen, Kooperationsvereinbarungen und Absprachen erforderlich; diese markieren damit weitere Instrumente der Steuerungs- und Gestaltungsaufgabe der Jugendämter.

(c) Angebotssteuerung durch Abschluss von Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, Kostenvereinbarungen und Förderung: Die Bestimmungen zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII und zu den Kostenvereinbarungen gemäß § 77 SGB VIII zielen auf die Sicherstellung eines auskömmlichen, wirtschaftlichen und qualifizierten Angebotes an Sozialleistungen der Jugendhilfe zur Sicherstellung individueller Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten (Finanzierung im jugendhilferechtlichen Dreieck).

(d) Hilfeplanung: Eine fachlich kompetente und methodisch fundierte Gestaltung des gesamten Hilfeplanungsprozesses nach § 36 SGB VIII impliziert die Steuerung der Einzelfälle in fachlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht. Steuerung wird hier durch ein strukturiertes Fall- und Kontraktmanagement realisiert. Der Ablauforganisation der Allgemeinen Sozialen Dienste, der Personalausstattung, der Qualifizierung der Fachkräfte sowie der Entwicklung von Handlungsprogrammen kommt hierbei eine zentrale Rolle zu. Durch eine gezielte Deckung der jeweils festgestellten Bedarfe lässt sich ein effektiver Mitteleinsatz erreichen. Eine enge Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung ist notwendig, damit neue bedarfsgerechte Angebotsformen geplant und vorhandene Angebote weiterentwickelt werden können. Instrumente der Erfolgskontrolle sollten ebenfalls an dieser Stelle Berücksichtigung finden.

Um diese umfassenden Steuerungs- und Gestaltungsaufgaben für die kommunale Infrastruktur und damit die „Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen“ im jeweiligen Sozialraum übernehmen zu können, bedarf es spezifischer Rahmenbedingungen und Ressourcen für die Jugendämter:

- eine ausreichende Ausstattung an qualifiziertem Personal
- ein strategisches Personalmanagement, das die Personalentwicklung auf die Qualifizierung der Fachkräfte (aller Hierarchieebenen) für die skizzierten Anforderungen ausrichtet (einschließlich der Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel)
- eine auskömmliche Ausstattung der Kommunen mit finanziellen Ressourcen zur Sicherstellung der Erfüllung der zahlreichen Aufgaben ihrer Jugendämter (siehe hierzu wiederum die entsprechenden Ausführungen im 14. Kinder- und Jugendhilfebericht)
- und schließlich einer förderlichen und von wechselseitigem Vertrauen getragenen Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe

3. Partnerschaftliches Zusammenwirken freier und öffentlicher Träger vor Ort produktiv gestalten.

„Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.“

Der § 4 SGB VIII beschreibt mit dieser Partnerschaftsformel im Anschluss an ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1967 grundlegend die Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe. Der dahinter liegende Gedanke der Subsidiarität geht davon aus, dass der Staat keine Hilfe organisieren soll, die auch nicht staatliche Akteure leisten können, um die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für ein soziales Gemeinwesen zu erhalten.

Ebenso impliziert Subsidiarität, dass der Vielfalt gesellschaftlicher Problemlagen und dem Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen nur durch eine ebensolche Vielfalt der Hilfsangebote begegnet werden kann, die der öffentliche Träger alleine aufgrund seiner Struktur nicht entwickeln und vorhalten kann. Durch das Zusammenspiel „öffentlicher“ und „privater“ Ressourcen wird ein Mehrwert erzeugt, der sich gerade aus der Unterschiedlichkeit der Ansätze und Zugänge ergibt. Dies alles jedoch unter der Maßgabe: „Die Verantwortungsübernahme durch soziale Netzwerke und/oder freie Träger ist ohne die Daseinsvorsorge durch den Staat bzw. die Kommune nicht denkbar. Wenn sich auch soziale Unterstützung von unten aufbauen kann, so ist sie doch elementar auf eine öffentliche Infrastruktur angewiesen, die zum Gelingen der Subsidiarität erheblich beiträgt - und auch dafür sorgt, dass nicht nur die „starken“ Interessen versorgt werden.“

Schwierig sind deshalb in diesem Kontext die Konsequenzen sogenannter neuer Steuerungsmodelle der öffentlichen Träger, die im Zuge einer immer stärker werdenden „Verbetriebswirtschaftlichung“ die Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger auf ein Auftraggeber-Auftragnehmer Verhältnis reduzieren möchte. Wenn freien Trägern über Ausschreibungen und Vergaberichtlinien einseitig vom öffentlichen Träger gesteuerte Rahmenbedingungen vorgeschrieben werden, die immer öfter nicht mit deren eigenen Wert- und Qualitätsvorstellungen in Einklang zu bringen sind, dann verliert die freie Jugendhilfe die Freiheitsgrade, die Innovation, Kreativität und Anwaltschaftlichkeit für Betroffene hervorgerufen und notwendiges „Anders-sein“ in der Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern begründet haben.

Jenseits dieser Entwicklung bleibt die Verpflichtung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe gemeinsam „Verantwortung für das Aufwachsen und das Wohlergehen von Kindern, Jugendlichen und Familien“ zu übernehmen. Diese kann nur effektiv und nachhaltig wahrgenommen werden, wenn es gelingt, Kooperation und Kommunikation wertschätzend und ressourcenorientiert zu gestalten. Eltern müssen als Experten für ihre Kinder und Jugendlichen geachtet werden; Anerkennung und Wertschätzung sollte auch den Umgang zwischen den Fachkräften der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der freien Träger, der Schulen und Kindertagesstätten, der Justiz und aller Dienste, die sich für das Wohlergehen von Kindern, Jugendlichen und Familien einsetzen, prägen. Dieses Vertrauen in der Zusammenarbeit ist die Grundlage für notwendige Veränderungen und bedarfsgerechte und aufeinander abgestimmte Hilfemaßnahmen.

Hilfen zur Erziehung sind also ein gemeinsames Handlungsfeld aller Akteure, ein Arbeiten in Netzwerken. Die unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsabläufe, das jeweilige Fallverständnis, die eigene Haltung, das Handeln und die Kommunikation müssen transparent sein, um eine gelungene Kooperation zu ermöglichen. Eine verbindliche Netzwerkstruktur, vor allem an den Schnittstellen (z. B. Kita, Schule, Justiz) sowie ein enger Fachaustausch sind fallübergreifend notwendig. Rechtlich ausdrücklich verankert wurde diese strukturelle Zusammenarbeit zuletzt im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG). Diese Verpflichtung gilt es, insgesamt auf der operativen Ebene verbindlich auszugestalten.

Insgesamt setzt die notwendige kooperative Organisation/Planung und Vernetzung von Hilfen zur Erziehung eine Zusammenarbeit auf „Augenhöhe“ und in einer gemeinsamen „Sprache“ voraus. Um dies herzustellen, sind Formen eines gemeinsamen Besprechungswesens der Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger, gemeinsame Qualitätsstandards und gemeinsame fachliche Weiterbildung weiter zu entwickeln.

4. Kinderrechte, Elternrecht und die öffentliche Verantwortung sind die Dreh- und Angelpunkte für die Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

„Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“, diese Leitmotto des 11. Kinder- und Jugendberichtes von 2001 skizziert prägnant den zentralen Auftrag an die staatliche Gemeinschaft, also auch an die Kinder- und Jugendhilfe und in besonderer Weise an die Hilfen zur Erziehung:

- *Kinderrechte* betonen die eigenständigen Ansprüche und das unmittelbare Recht junger Menschen, wurden diese doch viel zu lange auch in der Jugendhilfe begriffen und behandelt als Objekte von Fürsorge und Erziehung denn als handlungsmächtige Subjekte, die gesehen, gefragt und beteiligt werden wollen.
- *Eltern* sind und bleiben die ersten und wichtigsten Erwachsenen, die für ihre Kinder Verantwortung tragen. In dieser Verantwortung respektiert sowie vor Übergriffen auch staatlicher Gewalten geschützt zu werden, darauf haben Eltern ein *natürliches Recht*.
- *Kinder* wiederum haben ein natürliches Recht auf Eltern, die sie gut versorgen und erziehen können, wenn nötig unterstützt und „geholfen“ durch eine staatliche Gemeinschaft.

„Biographische Passung“ ist zusammenfassend der wesentliche Faktor für wirkungsvoll gelingende Unterstützungsprozesse in der Erziehung und für die Entwicklung von Kinder und Jugendlichen – so die Befunde moderner Wirkungsforschung für die Hilfen zur Erziehung. Und diese Passung kann nur gelingen, wenn Fachkräfte junge Menschen und Eltern aktiv beteiligen – so der übereinstimmende Befund. Zentrale Voraussetzung für eine glaubwürdige und tragfähiger Beteiligung und Mitwirkung ist ein gutes, ebenso vertrauensvolles wie selbstkritisches Zusammenwirken der Fachkräfte, vor allem in der Hilfeplanung.

Eltern wie Kinder haben also ganz grundsätzliche Rechte auf alle Unterstützung, Entlastung und Hilfe, die erforderlich sind, damit das immer riskante „Unternehmen“ Kinder gut groß zu ziehen bzw. in dieser Welt gesund groß zu werden auch nur einigermaßen gelingen kann. Und genau hier wird die Verbindung sichtbar, ohne die Kinder- und Elternrechte gar nicht denkbar sind: eine aktive staatliche Gemeinschaft, die ihre öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen aller Kinder ebenso grundgesetzlich behauptet wie praktisch wirkungsvoll gestaltet. Aber trotz dieser grundgesetzlichen Klarheit ist diese Debatte über Kinderrechte, Elternrecht und Öffentliche Verantwortung durchaus Streitbar und konfliktträchtig: zuverlässiger Kinderschutz und Belastbarkeit

sozialer Dienste, Respekt vor familiären Identitäten und verbindliche Bildungsziele, Qualitätsstandards und Personalausstattungen, Fachlichkeit und Geld sind nur Beispiele für solche hoch kontroversen Themen.

All diesen grundsätzlichen wie konkreten Auseinandersetzungen liegt aber immer wieder eine Frage zu Grunde: Können sich alle jungen Menschen hier und heute darauf verlassen, dass ihre unveräußerlichen Menschenrechte auf Achtung ihrer Würde (Art. 1 GG) und auf gesundes Aufwachsen und gute Entwicklung (Art. 2 GG) in einem produktiven Zusammenwirken von Eltern und staatlicher Gemeinschaft ebenso aktiv ermöglicht wie entschieden geschützt werden. An diesem Anspruch muss sich die Kinder- und Jugendhilfe messen lassen und an diesem Anspruch müssen sich die Hilfen zur Erziehung messen lassen, werden sie doch notwendig, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet erscheint.

5. Hilfen zur Erziehung müssen wirkungsvoll gestaltet werden.

Für die erforderliche Bewertung, ob eine „Hilfe zur Erziehung“ für „seine (des Kindes oder Jugendlichen !) Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII), ist bedeutsam, die tatsächliche Wirksamkeit für den konkret betroffenen jungen Menschen beurteilen zu können, denn „Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“ (§ 27 Abs. 2 SGB VIII).

Die erreichbaren Wirkungen und vor allem die tatsächliche Wirksamkeit einer Hilfe zur Erziehung einschätzen und bewerten zu können, ist aber aus schon grundlegenden Erwägungen nur sehr eingeschränkt und wenn überhaupt mit großem Aufwand und immer begrenzter Aussagekraft möglich – und trotzdem unverzichtbar. Diese grundsätzlichen Erwägungen ergeben sich vor allem aus den Eigenarten dessen, wobei geholfen werden soll, der Erziehung:

Trotz grundsätzlicher Einwände gegen eine einfach ziel- und wirkungsorientierte Vorstellung von Erziehung, lassen sich doch Bedingungen angeben, die erheblich zu einem Gelingen von Hilfen zur Erziehung beitragen können. Hilfen zur Erziehung sind dann wirkungsvoll und erfolgreich,

- ... wenn Kinder die Chance und Unterstützung bekommen verstehen zu können, was mit ihnen geschieht, gerade in den kritischen Phasen unvermeidbarer Trennung und Wechsel,
- ... wenn in Krisen frühzeitig und ausreichend eingegriffen wird, aber Entscheidungen überprüft werden, Eingriffe transparent gemacht werden und eingeschlagene Wege reversibel bleiben,
- ... wenn Hilfesysteme – gemeint sind die Helfer/innen und ihre Organisationen – ausreichend stabil sind, die Dynamiken familiärer Krisen und kindlicher Enttäuschungen auszuhalten,
- ... wenn Hilfesysteme Kinder zuverlässig schützen und fördern können, ohne die Potenziale und Ressourcen ihrer Herkunftsmilieus abwerten und negieren zu müssen,
- ... wenn Helfer/innen, vor allem aber ihre Organisationen, mehr kooperieren können als konkurrieren müssen.

6. Hilfeplanung ist das zentrale Steuerungsverfahren für die Hilfen zur Erziehung: Mitwirkung von Kindern und Eltern sowie das gute Zusammenwirken der Fachkräfte sind entscheidend

Die zielgerichtete Steuerung im Rahmen eines koproduktiven und kooperativen sozialpädagogischen Prozesses ermöglicht die wirksame Sicherstellung von Hilfearrangements für die Leistungsberechtigten. Zentrale fachliche Standards – die Beteiligung der Leistungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen, das Zusammenwirken der Fachkräfte und die regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans – sind im SGB VIII gesetzlich verankert.

Eine komplexe Herausforderung im Hilfeplanverfahren liegt darin, den Bedarfen, den Wünschen und dem Wollen der Leistungsberechtigten als zentrale Personen zu entsprechen, fachlich professionelle Inhalte zu vertreten und gesellschaftlich geltenden Normen zu berücksichtigen. Gleichzeitig müssen die bestehenden Leistungsansprüche vor dem Hintergrund der politisch-administrativen und finanziellen Rahmenbedingungen gesehen und bestmöglich realisiert werden. Steuerungsverantwortung bedeutet auch darauf zu achten, dass finanzielle Rahmenbedingungen nicht zum Ausschlusskriterium für fachlich sinnvolle Hilfen werden.

Gute Hilfeplanung ist auf ein Zusammenwirken der Fachkräfte, basierend auf gegenseitiger Wertschätzung und fachlicher Akzeptanz, angewiesen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zwar die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung, jedoch ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit gefordert - im Einzelfall ebenso wie auf der fallübergreifenden Ebene. Konstruktive Strukturen der Kommunikation müssen entwickelt und gepflegt werden, damit ein gelebtes Zusammenwirken im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft entstehen kann.

Die Rollen und Aufgaben aller Beteiligten sind unterschiedlich. Fachkräfte der Freien Träger sollen in aller Regel ihr sachverständiges Wissen einbringen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Hilfeleistung mitwirken, haben jedoch keine Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Hilfen! Sie helfen dabei, den staatlichen Auftrag umzusetzen. Es ist wichtig, dass sich alle Beteiligten ihrer Rolle im Hilfeprozess klar sind, damit dieser gelingen kann.

„Die Erziehungsberatung nimmt in den Hilfen zur Erziehung eine Sonderstellung ein. Ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII unter Einbezug des Jugendamtes ist durch die Möglichkeit der direkten Selbstanmeldung nicht regelhaft vorgesehen.“

Hilfeplanung ist als sozialpädagogischer Prozess zu verstehen, der die jungen Menschen und ihre Familien unterstützt, ihre selbst gesteckten Ziele mit Hilfe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu erreichen. Die dafür notwendige Koproduktion in der Hilfe kann nur gelingen, wenn die Leistungsberechtigten mit ihren Bedürfnissen und Zielen tatsächlich im Zentrum der Hilfeplanung stehen.

Eine Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und der damit verbundenen zielgerichteten Steuerung der Hilfen ist ohne eine qualitativ hochwertige Bearbeitung der individuellen Hilfeplanung nicht zu erreichen. Hierzu müssen entsprechend personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden.

Die Rollen und Aufgaben aller Beteiligten sind unterschiedlich. Fachkräfte der Freien Träger bringen ihr sachverständiges Wissen ein und wirken bei der Hilfeplanung mit.

7. Große Herausforderungen und tiefgreifende Veränderungen stehen bevor und müssen gestaltet werden:

a. Die Integration zugewanderter und geflüchteter junger Menschen

Die aktuelle weltpolitische Lage führt dazu, dass sich auch die Kinder- und Jugendhilfe längerfristig mit dem Thema junge Geflüchtete auseinandersetzen muss. Zum einen geht es dabei um die Integration junger Menschen, die unbegleitet nach Rheinland-Pfalz kommen, zum anderen aber auch um die der Kinder und Jugendlichen, die mit ihren Familien einreisen.

Die Zielgruppe der unbegleitet geflüchteten jungen Menschen steht derzeit eher im Augenmerk der Kinder- und Jugendhilfe, da es für sie eine durch nationales Recht beschriebene und verpflichtende Zuständigkeit gibt. Aufgrund der UN-Kinderrechtskonvention besteht aber auch für alle anderen Kinder und Jugendlichen ein rechtlich begründeter Anspruch auf Hilfe und Teilhabe.

Historisch betrachtet ist das Thema Flucht kein neues für die Kinder- und Jugendhilfe, allerdings sind die derzeitigen Größendimensionen neu. Infolgedessen sind alle öffentlichen und freien Träger gefordert, sich auf dieses Handlungsfeld und eine neue Zielgruppe einzulassen und sich die entsprechende Fachlichkeit anzueignen. Die Arbeit mit den jungen Menschen findet dabei im Spannungsfeld von kultureller Vielfalt, rechtlichen Rahmenbedingungen, sprachlichen Hemmnissen und Fluchterfahrungen statt. Hinzu kommen reale Gegebenheiten vor Ort die Unterbringung und Versorgung durch Regelsysteme betreffen. Dies alles ist eine zusätzliche Aufgabe, da sich die Bedarfslagen der „klassischen“ Jugendhilfe nicht verändert haben.

Insgesamt ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, sich politisch für die Rechte aller Kindern und Jugendlichen einzusetzen und ihre Stimme zu erheben, wenn diese gebrochen werden.

b. Inklusion aller Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen.

Die Verortung des Themas Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe wird als zeitgemäß begrüßt. Eine fachliche Beteiligung und inhaltliche Auseinandersetzung im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens wird als zwingend notwendig bewertet.

Konkrete Standpunkte und Einschätzungen zu Fragen einer gesetzlichen Normierung, Ausgestaltung und Umsetzung können hier erst formuliert werden, wenn ein entsprechender Regierungsentwurf zur Novelle des SGB VIII vorliegt.

8. Wirkungsvolle Hilfen zur Erziehung erfordern tragfähige Kooperationen, starke Jugendämter, leistungsfähige Kommunen und selbstbewusste freie Träger - Grundsätze einer nachhaltigen Gestaltung und Finanzierung der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Zusammenfassende Eckpunkte:

1. Um die Gesamtverantwortung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe für ein gesundes und förderliches Aufwachsen aller jungen Menschen gewährleisten zu können, müssen die Jugendämter als „strategisches Zentrum der Kinder- und Jugendhilfe“ (14. KJB) vor Ort gestärkt und gestaltet werden.
2. Kreise und Städte müssen finanziell in die Lage versetzt werden, dieser Herausforderung ebenso örtlich spezifisch wie fachlich qualifiziert gerecht werden zu können.
3. Wirkungsvolle Hilfen zur Erziehung gelingen nur durch partnerschaftliches Zusammenwirken freier und öffentlicher Träger; dies muss vor Ort produktiv gestaltet werden. Vergleichbarkeit herstellende Landesberichterstattung liefert dafür unverzichtbare Orientierungen.
4. Die grundlegende Orientierung an Kinderrechten und Elternrecht sind Dreh- und Angelpunkt für eine wirkungsvolle Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung.
5. Hilfeplanung heißt das zentrale Steuerungsverfahren: Mitwirkung von Kindern und Eltern sowie das gute Zusammenwirken der Fachkräfte sind für den Erfolg entscheidend.
6. Große Herausforderungen und tiefgreifende Veränderungen stehen bevor und müssen gestaltet werden: Integration zugewanderter und geflüchteter junger Menschen und Inklusion aller Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Nur in gemeinsamer Verantwortung und konstruktiver Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger in Rheinland-Pfalz können diese Herausforderungen gemeistert werden.